

PROTOKOLL

zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt, vertreten durch den Rat der Europäischen Union,

und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt, vertreten durch den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

einerseits, und

DAS KÖNIGREICH MAROKKO, im Folgenden „Marokko“ genannt,

andererseits —

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (im Folgenden „Europa-Mittelmeer-Abkommen“ genannt) am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. März 2000 in Kraft getreten ist.

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“ genannt) am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet wurde und am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

IN DER ERWÄGUNG, dass nach Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte im Anhang des Beitrittsvertrags der Beitritt der neuen Vertragsparteien zum Europa-Mittelmeer-Abkommen durch Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen genehmigt wird.

IN DER ERWÄGUNG, dass Konsultationen nach Artikel 23 Absatz 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden haben, um zu gewährleisten, dass den beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Marokkos Rechnung getragen wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Vertragsparteien des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits und nehmen das Abkommen sowie die gemeinsamen Erklärungen, einseitigen Erklärungen und Briefwechsel in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an bzw. zur Kenntnis.

Artikel 2

Um den jüngsten institutionellen Entwicklungen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen, kommen die Vertragsparteien überein, dass nach dem Außerkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Bezugnahmen im Europa-Mittelmeer-Abkommen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft gelten, die in alle Rechte und Pflichten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingetreten ist.

ÄNDERUNG DES WORTLAUTS DES EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMENS, INSBESONDERE SEINER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE

Artikel 3

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen werden durch die diesem Protokoll in Anhang I bzw. Anhang II beigefügten Protokolle Nr. 1 einschließlich seiner Anhänge und Nr. 3 einschließlich seines Anhangs ersetzt.

Artikel 4

Ursprungsregeln

Protokoll Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES	,EXPEDIDO A POSTERIORI'
CS	,VYSTAVENO DODATEČNĚ'
DA	,UDSTEDT EFTERFØLGENDE'

DE	„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“
ET	„TAGANTJÄRELE VÄLJA ANTUD“
EL	„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“
EN	„ISSUED RETROSPECTIVELY“
FR	„DÉLIVRÉ A POSTERIORI“
IT	„RILASCIATO A POSTERIORI“
LV	„IZSNIEGTS RETROSPEKTĪVI“
LT	„RETROSPEKTYVUSIS IŠDAVIMAS“
HU	„KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL“
MT	„MAHRUĠ RETROSPETTIVAMENT“
NL	„AFGEGEVEN A POSTERIORI“
PL	„WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIĘ“
PT	„EMITIDO A POSTERIORI“
SL	„IZDANO NAKNADNO“
SK	„VYDANÉ DODATOČNE“
FI	„ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“
SV	„UTFÄRDAT I EFTERHAND“
AR	„الصادرة باتر رجعي“.

2. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES	„DUPLICADO“
CS	„DUPLIKÁT“
DA	„DUPLIKAT“
DE	„DUPLIKAT“
ET	„DUPLIKAAT“
EL	„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“
EN	„DUPLICATE“
FR	„DUPLICATA“
IT	„DUPLICATO“
LV	„DUBLIKĀTS“
LT	„DUBLIKATAS“
HU	„MÁSODLAT“
MT	„DUPLIKAT“
NL	„DUPLICAAT“
PL	„DUPLIKAT“
PT	„SEGUNDA VIA“
SL	„DVOJNIK“
SK	„DUPLIKÁT“
FI	„KAKSOISKAPPALE“
SV	„DUPLIKAT“
AR	„نسخة“.

3. Artikel 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist im Feld ‚Bemerkungen‘ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO“, „ZJEDNODUŠENÝ POSTUP“, „FORENKLET PROCEDURE“, „VEREINFACHTES VERFAHREN“, „LIHTSUSTATUD TOLLIPROTSEDUUR“, „ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ“, „SIMPLIFIED PROCEDURE“, „PROCÉDURE SIMPLIFIÉE“, „PROCEDURA SEMPLIFICATA“, „VIENKĀRŠOTA PROCEDŪRA“, „SUPAPRĀSTINTA PROCEDŪRA“, „EGYSZERŰSÍTETT ELJÁRÁS“, „PROCEDURA SIMPLIFIKATA“, „VEREENVOUDIGDE PROCEDURE“, „PROCEDURA UPROSZCZONA“, „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO“, „POENOSTAVLJEN POSTOPEK“, „ZJEDNODUŠENÝ POSTUP“, „YKSINKERTAISTETTU MENETTELY“, „FÖRENKLAT FÖRFARANDE“, „أصول مبسطة“.

Artikel 5

Vorsitz im Assoziationsausschuss

Artikel 82 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Den Vorsitz im Assoziationsausschuss führt abwechselnd ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Vertreter der Regierung des Königreichs Marokko.“

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 6

Nachweis der Ursprungseigenschaft und Zusammenarbeit der Verwaltungen

(1) Ursprungsnachweise, die von Marokko oder einem neuen Mitgliedstaat nach den zwischen diesen geltenden Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, werden in den betreffenden Ländern anerkannt, sofern

- der Erwerb der Präferenzursprungseigenschaft zur Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Zollpräferenzmaßnahmen entweder im Europa-Mittelmeer-Abkommen oder im allgemeinen Präferenzsystem der Gemeinschaft führt;
- der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Tag des Beitritts ausgestellt worden sind;
- der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts vorgelegt wird.

Sind Waren vor dem Tag des Beitritts in Marokko oder einem neuen Mitgliedstaat nach den zu diesem Zeitpunkt für Marokko und diesen neuen Mitgliedstaat geltenden Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften zur Einfuhr angemeldet worden, so können auch nach diesen Abkommen oder Rechtsvorschriften nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise anerkannt werden, sofern sie den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts vorgelegt werden.

(2) Marokko und die neuen Mitgliedstaaten können die Bewilligungen des Status eines ermächtigten Ausführers nach den einschlägigen Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften aufrechterhalten, sofern:

- a) auch das vor dem Tag des Beitritts geschlossene Abkommen zwischen Marokko und der Gemeinschaft eine entsprechende Bestimmung enthält und
- b) die ermächtigten Ausführer die nach dem genannten Abkommen geltenden Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts durch neue, unter den Voraussetzungen des Abkommens erteilte Bewilligungen ersetzt.

(3) Ersuchen um nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise, die nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Präferenzabkommen oder autonomen Rechtsvorschriften ausgestellt worden sind, werden von den zuständigen Zollbehörden Marokkos oder der Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ausstellung des jeweiligen Ursprungsnachweises angenommen und können von diesen Behörden während eines Zeitraums von drei Jahren nach Anerkennung des diesen Behörden zusammen mit der Einfuhrzollanmeldung vorgelegten Ursprungsnachweises gestellt werden.

Artikel 7

Waren im Durchgangsverkehr

(1) Die Bestimmungen des Abkommens können auf Waren angewandt werden, die aus Marokko in einen der neuen Mitgliedstaaten oder aus einem der neuen Mitgliedstaaten nach Marokko ausgeführt werden, die die Voraussetzungen des Protokolls Nr. 4 erfüllen und die sich am Tag des Beitritts in Marokko oder in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung oder in einem Zolllager oder einer Freizone befunden haben.

(2) Die Präferenzbehandlung kann in diesen Fällen gewährt werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts ein von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Durch dieses Protokoll wird vereinbart, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT zu verzichten.

Artikel 9

Für das Jahr 2004 werden die Mengen der neuen Zollkontingente, die Referenzmengen sowie die Mengen, um die die bestehenden Zollkontingente aufgestockt werden, unter Berücksichtigung des vor Beginn der Anwendung dieses Protokolls verstrichenen Zeitraums als Anteil der Ausgangsmengen berechnet.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 11

(1) Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft, vom Rat der Europäischen Union im Namen der Mitgliedstaaten und vom Königreich Marokko nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(2) Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 12

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Protokolls sind mit Wirkung vom 1. Mai 2004 anwendbar.

Artikel 13

Dieses Protokoll ist in doppelter Urschrift in allen Amtssprachen der Vertragsparteien abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 14

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Europa-Mittelmeer-Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in tschechischer, estnischer, lettischer, litauischer, ungarischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften.

Diese Fassungen werden vom Assoziationsrat genehmigt.

Hecho en Luxemburgo, el treinta y uno de mayo del dos mil cinco.

V Lucemburku dne třicátého prvního května dva tisíce pět.

Udfærdiget i Luxembourg den enogtredivte maj to tusind og fem.

Geschehen zu Luxemburg am einunddreißigsten Mai zweitausendfünf.

Kahe tuhande viienda aasta maikuu kolmekümne esimesel päeval Luxembourgis.

Έγινε στο Λουξεμβούργο, στις τριάντα μία Μαΐου δύο χιλιάδες πέντε.

Done at Luxembourg on the thirty-first day of May in the year two thousand and five.

Fait à Luxembourg, le trente-et-un mai deux mille cinq.

Fatto a Lussemburgo, addì trentuno maggio duemilacinque.

Luksemburgā, divtūkstoš piektā gada trīsdesmit pirmajā maijā.

Priimta du tūkstančiai penktų metų gegužės trisdešimt pirmą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kettőezer ötödik év május harmincegyedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fil-wiehed u tletin jum ta' Mejju tas-sena elfejn u hamsa.

Gedaan te Luxemburg, de eenendertigste mei tweeduizend vijf.

Sporządzono w Luksemburgu dnia trzydziestego pierwszego maja roku dwutysięcznego piątego.

Feito en Luxemburgo, em trinta e um de Maio de dois mil e cinco.

V Luxembourggu, enaintridesetega maja leta dva tisoč pet.

V Luxemburgu, dňa tridsiateho prvého mája dvetisícpäť.

Tehty Luxemburgissa kolmantenakymmenentenäensimmäosenä päivänä toukokuuta vuonna kaksituhattaviisi.

Som skedde i Luxemburg den trettioförsta maj tjugohundra fem.

**اللوكسمبورغ في : واحد وثلاثون من شهر ماي
سنة القين وخمسة**

Por los Estados miembros
 Za členské státy
 For medlemsstaterne
 Für die Mitgliedstaaten
 Liikmesriikide nimel
 Για τα κράτη μέλη
 For the Member States
 Pour les États membres
 Per gli Stati membri
 Dalībvalstu vārdā
 Valstybių narių vardu
 A tagállamok részéről
 Għall-Istati Membri
 Voor de lidstaten
 W imieniu Państw Członkowskich
 Pelos Estados-Membros
 Za členské štáty
 Za države članice
 Jäsenvaltioiden puolesta
 På medlemsstaternas vägnar
 عن الدول الاعضاء

Por la Comunidad Europea
 Za Evropské společenství
 For Det Europæiske Fællesskab
 Für die Europäische Gemeinschaft
 Euroopa Ühenduse nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
 For the European Community
 Pour la Communauté européenne
 Per la Comunità europea
 Eiropas Kopienas vārdā
 Europos bendrijos vārdā
 az Európai Közösség részéről
 Għall-Komunità Ewropea
 Voor de Europese Gemeenschap
 W imieniu Wspólnoty Europejskiej
 Pela Comunidade Europeia
 Za Európske spoločenstvo
 Za Evropsko skupnost
 Euroopan yhteisön puolesta
 På Europeiska gemenskapens vägnar
 عن المجموعة الأوروبية

Por el Reino de Marruecos
 Za Marocké království
 For Kongeriget Marokko
 Für das Königreich Marokko
 Maroko Kuningriigi nimel
 Για το Βασίλειο του Μαρόκου
 For the Kingdom of Morocco
 Pour le Royaume du Maroc
 Per il Regno del Marocco
 Marokas Karalistes vārdā
 Maroko Karalystės vardu
 A Marokkói Királyság nevében
 Ghar-Renju tal-Marokk
 Voor het Koninkrijk Marokko
 W imieniu Królestwa Maroka
 Pelo Reino de Marrocos
 Za Marocké kráľovstvo
 Za Kraljevino Maroko
 Marokon kuningaskunnan puolesta
 På Konungariket Marockos vägnar

عن المملكة المغربية

ANHANG I

PROTOKOLL Nr. 1

zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Artikel 1

(1) Die in Anhang 1 A aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko werden unter den nachstehend und im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Einfuhrzölle werden, je nach Erzeugnis, beseitigt oder gesenkt, wie jeweils in Spalte a von Anhang 1 A angegeben.

Für einige Erzeugnisse, für die der Gemeinsame Zolltarif die Erhebung eines Wertzolls und eines spezifischen Zolls vorsieht, und neben denen in den Spalten a und c ein Sternchen erscheint, gelten die in Spalte a angegebene Senkung und die in Absatz 3 genannte, in Spalte c angegebene Senkung nur für den Wertzoll.

(3) Für einige Erzeugnisse werden die Zölle im Rahmen der für jedes Erzeugnis in Spalte b von Anhang 1 A angegebenen Zollkontingente beseitigt.

Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, wird der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie in Spalte c des genannten Anhangs angegeben.

(4) Für die KN-Codes 0705 19 00, 0705 29 00, 0706 10 00 und 0706 90 wird in Spalte d eine Referenzmenge festgesetzt. Übersteigen die Einfuhren dieser Erzeugnisse die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer von ihr aufgestellten Handelsbilanz die Erzeugnisse in dem dieser Referenzmenge entsprechenden Umfang einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird der volle Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs auf die eingeführten Mengen erhoben, die das Kontingent übersteigen.

(5) Bei der Berechnung der Zollkontingente für das erste Jahr der Anwendung werden, außer für Tomaten des KN-Codes 0702 00 00, die Zollkontingente, deren Kontingentszeitraum vor Beginn der Anwendung dieses Abkommens begonnen hat, unter Berücksichtigung des Zeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, anteilig berechnet.

(6) Für einige im Anhang 1 A aufgelistete und in Spalte d angegebene Erzeugnisse werden die Zollkontingente zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % erhöht.

(7) Im Falle einer Senkung der geltenden Meistbegünstigungszölle durch die Gemeinschaft bezieht sich die in Spalte a und in Spalte c angegebene Zollsenkung auf die geltenden gesenkten Zollsätze.

Artikel 2

(1) Bei frischen oder gekühlten Tomaten des Codes KN 0702 00 00 werden jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai, im Folgenden „Wirtschaftsjahre“ genannt, im Rahmen der folgenden Zollkontingente und vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 2:

(Tonnen)

	Wirtschaftsjahre			
	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07 und folgende
Monatliche Grundkontingente				
Oktober	10000	10600	10600	10600
November	26000	27700	27700	27700
Dezember	30000	31300	31300	31300
Januar	30000	31300	31300	31300
Februar	30000	31300	31300	31300
März	30000	31300	31300	31300
April	15000	16500	16500	16500
Mai	4000	5000	5000	5000
Gesamt	175000	185000	185000	185000
Zusätzliches Kontingent (vom 1. November bis 31. Mai)				
Linie A	15000	28000	38000	48000
Linie B	15000	8000	18000	28000

- a) die Wertzölle beseitigt und
- b) der Einfuhrpreis, von dem aus die spezifischen Zölle auf Null gesenkt werden, im Folgenden „vertragsmäßiger Einfuhrpreis“ genannt, auf 461 EUR/Tonne festgelegt.

(2) Wenn im Laufe eines Wirtschaftsjahrs die Gesamtmengen der in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebrachten Tomaten mit Ursprung in Marokko die Summe der monatlichen Grundkontingente und des geltenden zusätzlichen Kontingents für dieses Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, ist das zusätzliche Kontingent für das folgende Wirtschaftsjahr das in Absatz 1 Linie A angegebene. Wird diese Bedingung in einem bestimmten Wirtschaftsjahr nicht eingehalten, ist das zusätzliche Kontingent für das folgende Wirtschaftsjahr das in Absatz 1 Linie B angegebene. Bei der Beurteilung der Einhaltung dieser Bedingung wird jedoch eine Abweichung von bis zu 1 % der vorgenannten Summe toleriert.

(3) Marokko verpflichtet sich, dass die Ausschöpfung des zusätzlichen Kontingents innerhalb eines Monats 30 % dieses zusätzlichen Kontingents nicht überschreitet.

(4) Am 15. Januar und am zweiten Arbeitstag nach dem 1. April jedes Wirtschaftsjahrs werden die Ziehungen auf die in den Monaten von Oktober bis Dezember bzw. in den Monaten von Januar bis März geltenden monatlichen Grundkontingente festgelegt. Am folgenden Arbeitstag werden die nicht ausgeschöpften Mengen dieser monatlichen Grundkontingente von den Dienststellen der Kommission ermittelt und auf das zusätzliche Kontingent für dasselbe Wirtschaftsjahr übertragen. Ab diesen Zeitpunkten müssen alle rückwirkenden Anträge auf Ausschöpfung eines der festgelegten monatlichen Grundkontingente und alle etwaigen Übertragungen nicht ausgeschöpfter Mengen dieser festgelegten monatlichen Grundkontingente auf das zusätzliche Zollkontingent desselben Wirtschaftsjahrs erfolgen.

(5) Marokko teilt den Dienststellen der Kommission binnen einer für eine genaue und zuverlässige Mitteilung erforderlichen Frist die wöchentlichen Ausfuhren in die Gemeinschaft mit. Diese Frist darf keinesfalls länger als 15 Tage sein.

Artikel 3

Bei den folgenden Erzeugnissen entsprechen die vertragsmäßigen Einfuhrpreise, von denen aus die spezifischen Zölle während den genannten Zeiträumen auf Null gesenkt werden, den im Folgenden angegebenen Preisen, und die Wertzölle werden im Rahmen der in diesem Artikel festgelegten Mengen und Zeiträume beseitigt.

Erzeugnisse	Mengen (Tonnen)	Zeitraum	Vertragsmäßiger Einfuhrpreis
Gurken KN 0707 00 05	6 200	1.11. – 31.5.	449 EUR
Artischocken KN 0709 10 00	500	1.11. – 31.12.	571 EUR
Zucchini KN 0709 90 70	20 000	1.10. – 31.1. 1.2. – 31.3. 1.4. – 20.4.	424 EUR 413 EUR 424 EUR
Orangen, frisch KN ex 0805 10	306 800	1.12. – 31.5.	264 EUR
Clementinen, frisch KN ex 0805 20 10	143 700	1.11. – Ende Februar	484 EUR

Artikel 4

Für die in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Erzeugnisse gilt Folgendes:

- Liegt der Preis einer Sendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem vertragsmäßigen Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % dieses vertragsmäßigen Einfuhrpreises;
- Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung bei weniger als 92 % des vertragsmäßigen Einfuhrpreises, so ist der im Rahmen der WTO konsolidierte spezifische Zollsatz anzuwenden;
- Diese vertragsmäßigen Einfuhrpreise werden im gleichen Verhältnis und nach dem gleichen Zeitplan gesenkt wie die im Rahmen der WTO konsolidierten Einfuhrpreise.

Artikel 5

(1) Die in den Artikeln 2 und 3 dieses Protokolls vereinbarte spezifische Regelung hat zum Ziel, das Niveau der traditionellen Ausfuhren Marokkos in die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und Störungen der Gemeinschaftsmärkte zu verhindern.

(2) Um die volle Verwirklichung des in Absatz 1 und in den Artikeln 2 und 3 niedergelegten Ziels sicherzustellen und um die Marktstabilität und die kontinuierliche Versorgung zu verbessern, konsultieren die beiden Parteien einander im zweiten Quartal jedes Jahres oder auf Antrag einer der Parteien jederzeit innerhalb einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen.

Bei diesen Konsultationen werden der Handel im vorhergehenden Wirtschaftsjahr und die Aussichten für das folgende Wirtschaftsjahr, insbesondere in Bezug auf Marktlage, die Erzeugungsvorausschau, erwartete Erzeuger- und Ausfuhrpreise sowie die mögliche Marktentwicklung, erörtert.

Die Parteien treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um die volle Verwirklichung des in Absatz 1 und in den Artikeln 2 und 3 dieses Protokolls niedergelegten Ziels sicherzustellen.

Artikel 6

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens gilt, dass, wenn infolge der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen Marokkos, für die gemäß diesem Protokoll Zugeständnisse eingeräumt werden, eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsmarktes im Sinne von Artikel 25 des Abkommens mit sich bringen, die beiden Parteien sofort Konsultationen in die Wege leiten, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine solche Lösung gefunden ist, ist die Gemeinschaft ermächtigt, die von ihr als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 7

Wein mit Ursprung in Marokko, der die Bezeichnung eines Weins mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung trägt, muss von einer Bescheinigung, aus der der Ursprung hervorgeht und die dem Muster in Anhang 1 B dieses Protokolls entspricht, oder vom Dokument V I 1 oder V I 2 begleitet sein, das gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, mit Anmerkungen versehen ist.

ANHANG IA DES PROTOKOLLS Nr. 1

Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0101 90 19	Pferde, andere als zum Schlachten	100			
ex 0204	Fleisch von Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren und Fleisch von Schafen der Rassen SARDI, TIMAHDIT, BENI GUIL, AKNOUL, D'MAN, BENI AHSEN, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100			
ex 0602	Anderer lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel, ausgenommen Rosen	100			
ex 0602 40	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosenstecklinge	100			
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch:	100	3 000	—	Artikel 1 Absatz 6
0603 10 10	Rosen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 20	Nelken vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 40	Gladiolen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 50	Chrysanthen vom 15. Oktober bis 31. Mai				
0603 10 30	Orchideen vom 15. Oktober bis 14. Mai	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 6
0603 10 80	andere vom 15. Oktober bis 14. Mai				
ex 0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch:	100	50	—	Artikel 1 Absatz 6
ex 0603 10 10	Rosen vom 1. Juni bis 30. Juni				
ex 0603 10 20	Nelken vom 1. Juni bis 30. Juni				
ex 0603 10 40	Gladiolen vom 1. Juni bis 30. Juni				
ex 0603 10 50	Chrysanthen vom 1. Juni bis 30. Juni				
ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	Frühkartoffeln, vom 1. Dezember bis 30. April	100	120 000	40	Artikel 1 Absatz 6
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt vom 1. Oktober bis 31. Mai			60 (*) ⁽³⁾	Artikel 2
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt vom 1. Juni bis 30. September	60 (*)			
0703 10 11 0703 10 19	Speisewiebeln frisch oder gekühlt vom 15. Februar bis 15. Mai	100	8 000	60	Artikel 1 Absatz 6
ex 0709 90 90	Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , vom 15. Februar bis 15. Mai				

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0703 10 90	Schalotten frisch oder gekühlt	100	1 000	—	Artikel 1 Absatz 6
0703 20 00	Knoblauch frisch oder gekühlt				
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten frisch oder gekühlt				
ex 0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt außer Chinakohl	100	500	—	Artikel 1 Absatz 6
ex 0704 90 90	Chinakohl frisch oder gekühlt	100	200	—	Artikel 1 Absatz 6
0705 11 00	Kopfsalat frisch oder gekühlt	100	200	—	Artikel 1 Absatz 6
0705 19 00	Salate (<i>Lactuca sativa</i>), frisch oder gekühlt (außer Kopfsalat)	100		—	Artikel 1 Absatz 6 (Referenzmenge: 3 000 Tonnen)
0705 29 00	Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt außer Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)				
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt				
0706 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt				
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai				Artikel 3
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. Oktober	100 (*)			
0707 00 90	Cornichons, frisch oder gekühlt	100	100	—	Artikel 1 Absatz 6
0708 10 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 30. April	100			
0708 20 00	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Mai	100			
0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. Dezember			30 (*)	Artikel 3
0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. bis 31. Oktober und vom 1. Januar bis 31. März	100 (*)			
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 31. Mai	100			
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. April	100			
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	100	9 000	—	Artikel 1 Absatz 6
ex 0709 51 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze				
0709 59 10	Pfifferlinge/Eierschwämme, frisch oder gekühlt				
0709 59 30	Steinpilze, frisch oder gekühlt				
ex 0709 59 90	Andere genießbare Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Zuchtpilze				
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt				

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	100			
0709 60 99	Andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt, vom 15. November bis 30. Juni	100			
0709 90 10	Salate, frisch oder gekühlt, (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten))	100			
0709 90 31	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (4)	100			
0709 90 39	Andere Oliven, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	100			
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Oktober bis 20. April				Artikel 3
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 21. April bis 31. Mai	60 (*)			
ex 0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt (ausgenommen Okraschoten)	100			
ex 0709 90 90	Okraschoten, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Juni	100			
ex 0710	Gemüse, gefroren, ausgenommen Erbsen und andere Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>	100	10 000		Artikel 1 Absatz 6
0710 21 00 ex 0710 29 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100			
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (außer Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	100			
0711 20 10	Oliven, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (4)	100			
0711 30 00	Kapern, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
0711 40 00 0711 51 00 0711 59 00 0711 90 30 0711 90 50 0711 90 80 0711 90 90	Gurken und Cornichons, Pilze, Trüffeln, Zuckermais, Speisezwiebeln, anderes (ausgenommen Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ sowie Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	600	—	Artikel 1 Absatz 6

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100			
ex 0712	Gemüse, getrocknet, außer Speisezwiebeln und Oliven	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 6
0713 50 00	Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen	100			
ex 0713 90 00	Andere Hülsenfrüchte, ausgenommen Hülsenfrüchte zur Aussaat	100			
ex 0804 10 00	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger	100			
0804 20	Feigen	100			
0804 40 00	Avocadofrüchte	100			
ex 0805 10	Orangen, frisch, vom 1. Dezember bis 31. Mai			80 (*)	Artikel 3
ex 0805 10	Orangen, frisch, vom 1. Juni bis 30. November	100			
ex 0805 10 80	Orangen, andere als frische	100			
ex 0805 20 10	Clementinen, frisch, vom 1. November bis Ende Februar			80 (*)	Artikel 3
ex 0805 20 10	Clementinen, frisch, vom 1. März bis 31. Oktober	100 (*)			
ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	100 (*)			
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	100			
ex 0805 50 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	100 (*)			
ex 0805 50	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), andere als frische	100 (*)			
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. November bis 31. Juli	100 (*)			
0807 11 00	Wassermelonen, frisch, vom 1. Januar bis 15. Juni	100			
0807 19 00	Andere Melonen, frisch, vom 15. Oktober bis 31. Mai	100			
0808 20 90	Quitten, frisch	100	1 000	50	
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	100 (*) (5)	3 500	—	Artikel 1 Absatz 6
0809 20	Kirschen, frisch				
0809 30	Pfirsiche, frisch, einschließlich Brugnolen und Nektarinen				
0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. November bis 30. Juni	100 (*)			
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 31. März	100			
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. April bis 30. April	100	100		
0810 20 10	Himbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 15. Juli	100			
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch, vom 1. Januar bis 30. April	100	250	—	Artikel 1 Absatz 6

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 0810 90 95	Granatäpfel, frisch	100			
ex 0810 90 95	Kaktusfeigen und Mispeln, frisch	100			
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100			
ex 0812 90 99	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100			
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	100			
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	100			
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	100			
0813 40 95	Andere Früchte, getrocknet	100			
0813 50 12 0813 50 15	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten, ohne Pflaumen	100			
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100			
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	100			
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze	100			
1209 91 90	Samen von Gemüsen, andere (6)	100			
1209 99 99	Samen, Früchte zur Aussaat, andere (6)	100			
1211 90 30	Tonkabohnen	100			
1212 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	100			
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	25			
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	100	3 500	—	Artikel 1 Absatz 6
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509				
ex 2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	10 000 (Nettoabtropfgewicht)	—	Artikel 1 Absatz 6
ex 2001 90 93	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
ex 2001 90 50	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
ex 2001 90 99	Andere Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker	100			
2002 10 10	Tomaten, geschält	100			
2002 90	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (außer Tomaten, ganz oder in Stücken)	100	2 000	—	Artikel 1 Absatz 6
2003 10 20 2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2003 20 00	Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2003 90 00	Andere Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100			
2004 10 99	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
ex 2004 90 30	Kapern und Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2004 90 50	Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100	10 500	20	Artikel 1 Absatz 6
2005 40 00	Erbsen (Pisum sativum), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren				
2005 59 00	Andere Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren				
2004 90 98	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	100			
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	100			
2005 20 80	Andere Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 60 00	Spargel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 70	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 30	Kapern, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 50	Artischocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 60	Karotten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 70	Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	100			
2007 10 91	Homogenisierte Zubereitungen von tropischen Früchten	100			
2007 10 99	Anderer homogenisierte Zubereitungen	100			
2007 91 90	Anderer Zitrusfrüchte	100			
2007 99 91	Apfelmus	100			
2007 99 98	Anderer Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten	100			
2008 30 51 2008 30 71 ex 2008 30 90	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80			
ex 2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, fein zerkleinert; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100			
ex 2008 30 75	— mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	80			
ex 2008 30 59 ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80			
ex 2008 30 90	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80			
ex 2008 30 90	Pülpe von Zitrusfrüchten	40			
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100	10 000	20	Artikel 1 Absatz 6
2008 50 71 2008 50 79	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	100	5 000	—	Artikel 1 Absatz 6

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenhälften, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100			
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenpülpe, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	100	10 000	50	Artikel 1 Absatz 6
2008 50 99	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts weniger als 4,5 kg	100	7 200	50	Artikel 1 Absatz 6
ex 2008 70 98	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg				
ex 2008 70 92 ex 2008 70 98	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	50			
2008 80 50	Erdbeeren, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100			
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol mit Zusatz von Zucker	100	100	55	Artikel 1 Absatz 6
2009 11 2009 12 00 2009 19	Orangensaft	100 (*)	50 000	70 (*)	Artikel 1 Absatz 6
2009 21 00 2009 29 11 2009 29 19 2009 29 91 2009 29 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100 (*)	1 000	70 (*)	Artikel 1 Absatz 6
2009 39 11 2009 39 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten	100 (*)			
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, außer Zitronensaft	100			
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	100	95 200 hl	—	Artikel 1 Absatz 6

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung ⁽²⁾	Senkung des MBZ (%)	Jährliches Zollkontingent oder Zollkontingent für den angegebenen Zeitraum (Tonnen Nettogewicht)	Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (%)	Sonderbestimmungen
		a	b	c	d
ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen: Berkane, Saïs, MTir, Gerrouane, Zemmour und Zennata, mit einem Gehalt an Alkohol von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger	100	56 000 hl	—	Artikel 1 Absatz 6
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, außer Mais und Reis	100			

(¹) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

(¹) KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 (ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1).

(²) Unbeschadet der Vorschriften für die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

(³) Die Anwendung dieses Zugeständnisses ist bis zu dem in Artikel 18 dieses Abkommens vorgesehenen Datum für die Durchführung von weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausgesetzt.

(⁴) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen [siehe die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) sowie die nachfolgenden Änderungen].

(⁵) Bei frischen Kirschen gilt die Senkung auch für den minimalen spezifischen Zoll.

(⁶) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entspricht.

ANHANG 1B DES PROTOKOLLS Nr. 1

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:	
6. Beförderungsmittel:	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG	
8. Entladungsort:	7. Ursprungsbezeichnung	
9. Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht
		11. Liter
12. Liter (in Worten):		
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:		
14. Stempel der Zollstelle:	(Übersetzung siehe Nr. 15)	
15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk gewonnen wurde und ihm nach marokkanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird. Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.		
16. (1)		
(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.		

Gemeinsame Erklärung

Die Parteien kommen überein, die Lage der im Protokoll Nr. 3 festgelegten Zollpräferenzen, insbesondere in Bezug auf pflanzliche und tierische Fette und Öle der KN-Codes 1515 19 10, 1515 90 60, 1515 90 99, 1516 10 90, 1516 20 95, 1516 20 96, 1516 20 98 sowie Rübenzucker des Codes 1701 12 90 gemäß dem in Artikel 16 des Assoziationsabkommens niedergelegten Ziel zu überprüfen.

Gemeinsame Erklärung

Die Parteien stellen fest, dass dieses Abkommen vom Königreich Marokko im Rahmen einer Ausschreibungsregelung für Einfuhrlicenzen zur Verwaltung von präferenziellen Zollkontingenten angewendet wird.

Wird diese Ausschreibungsregelung geändert oder wird ein Direktzahlungssystem eingeführt, kommen die Parteien überein, gemäß Artikel 20 des Assoziationsabkommens in Konsultationen einzutreten.

ANHANG II

PROTOKOLL Nr. 3

**über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung
in der Gemeinschaft nach Marokko**

Artikel 1

(1) Marokko erhebt auf die im Anhang aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft die in Spalte a des Anhangs angegebenen Einfuhrzölle. Die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Senkungen müssen zu den in den Spalten c, e, g, i und k angegebenen Prozentsätzen im Rahmen der in den Spalten b, d, f, h und j angegebenen Zollkontingente vorgenommen werden.

(2) Wird unbeschadet von Absatz 3 nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Zollsenkung erga omnes vorgenommen, so tritt der gesenkte Zollsatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkung an die Stelle des in Spalte a des Anhangs zur Anwendung von Absatz 1 genannten Zollsatzes.

(3) Bei den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen der Position ex 1001 90 99 ist der in Spalte a desselben Anhangs genannte Zollsatz der am 1. Oktober 2003 geltende, dieser wird bei der Berechnung der Zollsenkung weiterhin nur bis zu dieser Höhe angewandt.

Wird dieser Zollsatz nach diesem Zeitpunkt erga omnes gesenkt, wird der in den Spalten c, e, g, i und k genannte Prozentsatz nach folgenden Regeln geändert:

- Bei einer Zollsenkung erga omnes wird dieser Prozentsatz um 0,275 % je Prozentpunkt der Senkung erhöht.
- Bei einer nachfolgenden Zollanhebung erga omnes wird der Prozentsatz um 0,275 % je Prozentpunkt der Anhebung verringert.
- Werden weitere Änderungen des Zollsatzes nach oben oder nach unten vorgenommen, wird der Prozentsatz, der sich aus der Anwendung des nach den vorhergehenden Gedankenstrichen Gesagten ergibt, nach der jeweiligen Formel geändert.

Artikel 2

(1) Bei Getreide des Codes ex KN 1001 90 99 erfolgt die Festlegung des Zollkontingents, wie in der Fußnote auf Seite 2 des Anhangs angegeben, anhand der marokkanischen Erzeugung des laufenden Jahres, wie sie von den marokkanischen Behörden im Laufe des Monats Mai geschätzt und veröffentlicht wird. Dieses Kontingent wird gegebenenfalls Ende Juli infolge einer Mitteilung der marokkanischen Behörden, in der das endgültige Erzeugungsvolumen Marokkos angegeben ist, angepasst. Das Ergebnis dieser Anpassung kann jedoch je nach den Ergebnissen der in Absatz 2 genannten Konsultationen im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien um 5 % nach oben oder nach unten angepasst werden.

Das oben genannte Zollkontingent gilt nicht für die Monate Juni und Juli. Die Parteien kommen daher bei den im folgenden Absatz erwähnten Konsultationen überein, die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums je nach den Aussichten für den marokkanischen Markt zu prüfen. Diese Verlängerung darf jedoch nicht über den 31. August hinausgehen.

(2) Um die Durchführung der Vorschriften von Absatz 1 zu ermöglichen und um die Versorgung des marokkanischen Marktes sowie dessen Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten, die marokkanischen Marktpreise zu stabilisieren und die traditionellen Handelsströme aufrechtzuerhalten, wird in Bezug auf die Zusammenarbeit in diesem Sektor die folgende Regelung angewandt:

Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres, spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Mai, findet ein Meinungsaustausch zwischen den Parteien statt.

Bei dieser Konsultation werden die Lage des Getreidemarkts, insbesondere die Aussichten für die Erzeugung von marokkanischem Weichweizen, die Bestandssituation, der Verbrauch, die Erzeugerpreise und die mögliche Marktentwicklung, sowie die Möglichkeiten für die Anpassung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

(3) Räumt Marokko nach Inkrafttreten dieses Abkommens für Getreide des Codes ex KN 1001 90 99 im Rahmen eines internationalen Abkommens einem Drittland eine wesentliche Zollsenkung ein, verpflichtet es sich, der Gemeinschaft autonom dieselbe Zollsenkung einzuräumen.

Artikel 3

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens gilt, dass, wenn infolge der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, für die gemäß diesem Protokoll Zugeständnisse eingeräumt werden, eine schwerwiegende Störung des marokkanischen Marktes im Sinne von Artikel 25 des Abkommens mit sich bringen, die beiden Parteien sofort Konsultationen in die Wege leiten, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine solche Lösung gefunden ist, ist Marokko ermächtigt, die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen.

ANHANG DES PROTOKOLLS Nr. 3

Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Marokko

KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	
ex 0102 10	Rinder, reinrassige Zuchttiere (außer Kühe)	2,5	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	
0105 11	Hühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	2,5	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	
ex 0202 20	Fleisch von Rindern, nicht entbeint, gefroren, andere Teile, mit Knochen, außer „quartiers compensés“	254,0	4 000	82,3	4 000	82,3	4 000	82,3	4 000	82,3	
0207 12	Hausgeflügel, unzerteilt, gefroren	110,0	200	27,3	200	27,3	200	27,3	200	27,3	
ex 0207 27 10	Teile von Truthühnern, unzerteilt, gefroren	60,0	770	36,7	770	36,7	840	40,0	910	43,3	
0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, gefroren										
0207 27 50	Brüste und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren										
0207 27 60	Unterschenkel und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	110,0	60	13,6	70	13,6	80	18,2	90	22,7	
0207 27 70	Schenkel und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren, Unterschenkel und Teile davon										
0207 27 80	Andere Teile von Truthühnern, gefroren										
0401 30	Rahm mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	109,0	1 000	88,5	1 000	88,5	1 000	88,5	1 000	88,5	

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	
	Einfuhrzoll (%)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
0402 91 31	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)											
0402 91 59	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)	109,0	2 600	24,8	2 600	24,8	2 600	29,4	2 600	33,9	2 600	38,6
0402 91 99	Milch und Rahm, eingedickt, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT, mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2,5 kg (außer Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT)											
0402 99	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	109,0	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9	1 000	90,9
0403 90 11 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 59	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	109,0	300	74,3	300	74,3	300	76,1	300	78,0	300	79,8
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	17,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Einfuhrzoll (%) a	Zollkontingent (t) b	Senkung des Zolls (%) c	Zollkontingent (t) d	Senkung des Zolls (%) e	Zollkontingent (t) f	Senkung des Zolls (%) g	Zollkontingent (t) h	Senkung des Zolls (%) i	Zollkontingent (t) j	Senkung des Zolls (%) k
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)	17,5										
		32,5	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
		50,0										
0602 20	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelte Reben, bewurzelt, auch gepfropft	2,5										
		17,5	500	100,0	500	100,0	500	100,0	500	100,0	500	100,0
		50,0										
0602 90 30	Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	17,5	1 150	100,0	1 150	100,0	1 300	100,0	1 450	100,0	1 600	100,0
0602 90 45	Bewurzelte Stecklinge und junge Baumpflanzen, Freilandbäume, -sträucher und -büsche (außer Obstbäume und Waldbäume)	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0602 90 99	Andere Zimmerpflanzen, lebend (außer bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen sowie Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten)	17,5	300	42,9	300	42,9	400	57,1	500	71,4	600	100,0
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	40,0	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5	50 000	37,5
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	50,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 150	100,0	1 300	100,0	1 500	100,0
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren und anderes Gemüse;	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0
0712 90 90	Mischungen von Gemüsen, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet											
0713 10 10	Erbsen (Pisum sativum), getrocknet, ausgelöst, zur Aussaat	17,5-25	450	100,0	450	100,0	450	100,0	450	100,0	450	100,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	
	Einfuhrzoll (%)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
0713 10 90	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (außer zur Aussaat)	50,0	350	24,0	350	24,0	350	28,0	350	32,0	350	36,0
0713 33 90	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>) getrocknet, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (außer zur Aussaat)	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0	150	50,0
ex 0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>), getrocknet, ausgelöst, zur Aussaat	17,5-25,0	4 200	40,0	4 200	50,0	4 200	60,0	4 200	70,0	4 200	80,0
ex 0713 90 00	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, außer für die Aussaat	50,0	3 600	20,0	3 600	20,0	3 600	26,0	3 600	30,0	3 600	42,0
0802 12 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, ohne Schalen	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0802 22 00	Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten), frisch oder getrocknet, ohne Schalen, auch enthäutet	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0802 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	52,0	100	23,1	100	23,1	100	28,8	100	32,7	100	44,2
0806 20	Weintrauben, getrocknet	52,0	100	23,1	100	23,1	100	28,8	100	32,7	100	44,2
ex 0808 10	Äpfel, frisch, vom 1. Februar bis 30. April	52,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0
0808 20 50	Birnen, frisch, vom 1. Februar bis 30. April	52,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	52,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Einfuhrzoll (%) a	Zollkontingent (t) b	Senkung des Zolls (%) c	Zollkontingent (t) d	Senkung des Zolls (%) e	Zollkontingent (t) f	Senkung des Zolls (%) g	Zollkontingent (t) h	Senkung des Zolls (%) i	Zollkontingent (t) j	Senkung des Zolls (%) k
1001 10 00	Hartweizen, vom 1. Dezember bis 31. März	75 (4)	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0
ex 1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (außer zur Aussaat)	135 (4)	1 060 000 (2) Artikel 2	38,0	1 060 000 (2) Artikel 2	38,0	1 060 000 (2) Artikel 2	38,0	1 060 000 (2) Artikel 2	38,0	1 060 000 (2) Artikel 2	38,0
1003 00 10	Gerste zur Aussaat	2,5-36,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0	2 000	100,0
ex 1003 00 90	Gerste (außer zur Aussaat und Braugerste), vom 1. Dezember bis 31. März	35 (b)	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0	100 000	20,0
ex 1003 00 90	Braugerste	35 (b)	10 000	100,0	10 000	100,0	12 000	100,0	14 000	100,0	16 000	100,0
1004 00 00	Hafer	2,5										
		25,0	800	100,0	800	100,0	800	100,0	800	100,0	800	100,0
		30,0										
1005 10	Mais zur Aussaat	2,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1005 90 00	Mais (außer zur Aussaat)	35 (b)	2 000	(3)	2 000	(3)	2 000	(3)	2 000	(3)	2 000	(3)
1006 10 10	Rohreis (Paddy-Reis) zur Aussaat	2,5	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	140 (e)-172 (e)	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
1007 00 90	Körner-Sorghum (außer Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat)	25 (d)	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0	3 000	100,0
1107 10 19 1107 10 99	Malz, nicht geröstet, in anderer Form als Mehl	40,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0	5 000	25,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)
a		b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1108 12 00	Maisstärke	800	23,1	800	23,1	800	23,1	800	23,1	800	23,1
1108 13 00	Kartoffelstärke	500	23,1	500	23,1	500	23,1	500	23,1	500	23,1
ex 1205 90 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet (zum Vermahlen)	1 250	100,0	1 250	100,0	1 500	100,0	1 750	100,0	2 000	100,0
1206 00 10	Sonnenblumenkerne zur Aussaat	250	100,0	250	100,0	250	100,0	250	100,0	250	100,0
ex 1206 00 99	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (außer zur Aussaat, geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift), zum Vermahlen	2 500	100,0	2 500	100,0	3 000	100,0	3 500	100,0	4 000	100,0
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet (außer zur Aussaat)	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben zur Aussaat	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0	1 000	100,0
1209 21 00	Samen von Luzernen zur Aussaat	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
1209 91	Samen von Gemüsen zur Aussaat	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0	1 200	100,0
1212 10 10 1212 10 91	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0	200	100,0
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0	1 150	100,0
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0	61 000	100,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
1507 10 90	Sojaöl, rohes Öl, auch entschleimt (außer Sojaöl zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0	30 000	100,0
ex 1507 90	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, abgefüllt											
ex 1508 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, abgefüllt	25,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
1509 10 90	Olivenerzeugnisse, nicht behandelt, außer Lampantöl	52,0	500	32,7	500	32,7	500	32,7	500	32,7	500	32,7
1512 11 91	Sonnenblumenöl, roh (außer zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)	2,5	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0	4 000	100,0
1514 11	Raps- und Rübenerzeugnisse, roh	2,5	12 500	100,0	12 500	100,0	15 000	100,0	17 500	100,0	20 000	100,0
ex 1514 19 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübenerzeugnisse, fette Öle, die einen Erucasäuregehalt von weniger als 2 % aufweisen und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (außer rohe Öle und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln), abgefüllt	25,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0	600	100,0
1515 11 00	Leinöl, roh	2,5	125	100,0	125	100,0	125	100,0	125	100,0	125	100,0
1515 90 40 1515 90 59	Andere pflanzliche Fette, roh	2,5	50	100,0	50	100,0	50	100,0	75	100,0	100	100,0
1515 90 60 1515 90 99	Andere pflanzliche Fette und ihre Fraktionen	25,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0	150	100,0
ex 2002 90	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (außer Tomaten, ganz oder in Stücken) in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	40-50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	
Einfuhrzoll (%)		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
2003 10 2003 90	Pilze, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	50,0	200	70,0	200	70,0	200	80,0	200	90,0	200	100,0
2004 10 10	Kartoffeln, gegart, gefroren	25,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0	1 000	60,0
2005 40 00 2005 51 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), aufgelöst, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0	100	50,0
2005 70 10 2005 70 90	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	50,0	100	10,0	100	10,0	100	20,0	100	20,0	100	30,0
ex 2007 10 10 2007 10 91 ex 2007 10 99 2007 99 20 2007 99 31 2007 99 35 ex 2007 99 39 2007 99 55 ex 2007 99 57 2007 99 91 2007 99 93 ex 2007 99 98	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, außer Zitrusfrüchten, Erdbeeren und Aprikosen	50,0	150	20,0	150	20,0	200	30,0	250	40,0	300	50,0
2008 19 13 2008 19 19	Geröstete Mandeln und Pistazien sowie Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	50,0	100	20,0	100	20,0	100	30,0	100	40,0	100	50,0
2008 70 61 2008 70 71 2008 70 79	Pfirsiche, einschließlich Brugnoten und Nektarinen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, aber mit Zusatz von Zucker	50,0	150	20,0	150	20,0	150	30,0	150	40,0	150	50,0

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende		
		Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	
Einfuhrzoll (%)		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
2009 79 19 2009 79 99	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, konzentriert	50,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0	300	100,0
ex 2009 80 79 2009 80 88 2009 80 99	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, konzentriert	50,0	500	70,0	500	70,0	580	80,0	660	90,0	730	100,0
2009 90 59 2009 90 98	Mischungen von Fruchtsäften, einschließlich Traubenmost und Gemüsesäfte (andere als Äpfel, Birnen, Zitrusfrüchte, Ananas, tropische Früchte, ohne Zucker)	50,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0	100	100,0
2204 10	Schaumwein	52,0	3 000 hl	23,1	3 000 hl	23,1	3 000 hl	32,7	3 000 hl	42,3	3 000 hl	53,8
2204 21	Anderer Wein; Traubenmost, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	52,0	6 000 hl	23,1	6 000 hl	23,1	6 000 hl	32,7	6 000 hl	42,3	6 000 hl	53,8
2204 29	Anderer Wein; Traubenmost, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	52,0	12 000 hl	23,1	12 000 hl	23,1	12 000 hl	32,7	12 000 hl	42,3	12 000 hl	53,8
2302 30 10 2302 30 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen	2,5	3 000	100,0	3 000	100,0	3 500	100,0	4 200	100,0	5 000	100,0
2302 40 10 2302 40 90	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide	2,5	12 500	100,0	12 500	100,0	15 000	100,0	17 500	100,0	20 000	100,0
2303 20 11 2303 20 18	Ausgelaugte Rübenschnitzel	2,5	40 000	100,0	40 000	100,0	50 000	100,0	60 000	100,0	72 000	100,0
2303 20 90	Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung (außer ausgelaugte Rübenschnitzel)	32,5	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0	5 000	100,0
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	32,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5	1 000	38,5

KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (%)	2003		2004		2005		2006		2007 und folgende	
			Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)	Zollkontingent (t)	Senkung des Zolls (%)
ex 2309 90	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (nur Kokzidiostatika auf Trägerstoff, Cholin, 70, Zubereitungen zur Fütterung von Fischen, Antibiotika, Milchaustauscher, getrocknete ausgelagte Rübenschnitzel, melassiert, Rückstände aus der Stärkegewinnung, ausgenommen Vormischungen)	a 2-10-17,5	b 6 000	c 100,0	d 6 000	e 100,0	f 9 000	g 100,0	h 12 000	i 100,0	j 15 000	k 100,0
ex 2309 90 99	Vormischungen von der zur Fütterung verwendeten Art	52,0	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9	1 000	51,9
2401 10 60	„sun-cured“ Orienttabak, nicht entrippt											
2401 10 70	„dark-air-cured“ Tabak, nicht entrippt											
2401 20 90	Tabak, teilweise oder ganz entrippt, jedoch nicht anders verarbeitet	17,5	200	100,0	200	100,0	300	100,0	400	100,0	500	100,0

(1) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 1 000 DH/Tonne oder weniger, der über 1 000 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 2,5 %.

(2) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 800 DH/Tonne oder weniger, der über 800 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 2,5 %.

(3) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 3 000 DH/Tonne oder weniger, der über 3 000 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 16 %.

(4) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 800 DH/Tonne oder weniger, der über 800 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 16 %.

(5) Dieser Zollsatz gilt für den Teil mit einem Wert von 4 020 DH/Tonne oder weniger, der über 4 020 DH/Tonne hinausgehende Teil unterliegt einem Einfuhrzoll von 16 %.

(6) Unbeschadet der Vorschriften für die Anwendung der kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 (ABl. L 281 vom 30.10.2003, S. 1). Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

(7) Übersteigt die Weichweizenerzeugung Marokkos (P) 2,1 Mio. Tonnen, so wird das Kontingent (Q) bei einer Erzeugung Marokkos von 3 Mio. Tonnen oder mehr nach folgender Formel auf mindestens 400 000 Tonnen reduziert:
Q (Mio. Tonnen) = 2,59-0,73*P (Mio. Tonnen).

(8) Der angewandte Präferenzzoll beträgt 2,5 %.